

# RS Lvwg 2020/7/16 LVwG-AV-641/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

16.07.2020

## Norm

BAO §112 Abs3

AVG 1991 §34

## Rechtssatz

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ist jene Behörde zuständig, welche die Eingabe zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat (vgl VwSlg 12.429 A/1987). Gemäß § 279 Abs 1 BAO hat das Verwaltungsgericht [...] über (Bescheid-) Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG immer in der Sache selbst zu entscheiden. Dem zuständigen VwG kommt dementsprechend auch Kognitionsbefugnis hinsichtlich der Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sinne des § 112 Abs 2 und 3 BAO wegen beleidigender Schreibweise in der Beschwerde zu.

## Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Ordnungsstrafe; beleidigende Schreibweise; Anstand;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.641.002.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)